

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

1.

**Kirchliches Gesetz
über die evangelischen Kirchengemeinden
(Kirchengemeindeordnung – KGO)**

Vom 16. Dezember 1924

(Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471), vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 114), vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 333), vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281, 282), vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325), vom 26. November 2012 (Abl. 65 S. 383), vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273,307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 721), durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 50, 51, S. 52), vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S. 370) und durch Kirchl. Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 574) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4) sowie durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80)

II. Kirchengemeinderat

§ 11

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

- (1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind
1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte);
 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälatin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger, wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der Frühpredigerstelle nach Anhörung des Kirchengemeinderats die Mitgliedschaft verbunden hat; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
 3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist ~~(§ 37 Absatz 5)~~;
 4. die nach § 12 Absatz 2 zugewählten Mitglieder.

(2) Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern versehen und ist mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im selben Kirchengemeinderat verbunden (Absatz 1 Nummer 2), so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche oder welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Dies setzt eine parochiale Zuständigkeit voraus. Die oder der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Versieht ein Ehepaar mehr als eine Pfarrstelle, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

(4) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in den Kirchengemeinderat besteht für

1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 und ihre Ehegatten,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind.
3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde,
4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, der oder dem die Kirchengemeinde angehört und
5. die Schuldekanin oder den Schuldekan.

(5) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt;
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind;
3. die Schuldekanin oder der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Absatz 1);
4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist und sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;

4a. eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist und sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;

5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

Wird die Assistenz der Gemeindeleitung nach Satz 1 Nummer 4a von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchengemeinderat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.

§ 15 Aufgaben

Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in ~~andern-anderen~~ kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr. § 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen gilt entsprechend.

§ 22 Pflicht zur Einberufung des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies

1. ein Drittel der Mitglieder,
2. die oder der gewählte Vorsitzende,
3. die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer oder
4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, zu einem Gegenstand ihres oder seines Arbeitsbereichs

unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.

§ 24 Geschäftsführung der Kirchengemeinde

(7) Anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats sollen im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden in deren jeweiligen Arbeitsbereichen bestimmte Aufgaben übertragen werden. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie an die Beschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden und von diesem vor Entscheidungen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu hören. Im Rahmen ihres Auftrags sollen sie auch mit der Vorbereitung von Beratungen des Kirchengemeinderats sowie mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse betraut werden.

(7a) Der Kirchengemeinderat bestellt, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.

§ 26 Beratende Teilnahme

(1) Der Kirchengemeinderat kann Beraterinnen oder Berater zu den Sitzungen zuziehen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 11 Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der ~~kirchlichen Verwaltungsstelle~~ Regionalverwaltung und Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Werke und Einrichtungen sollen zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte Teilnahme soll so früh wie möglich mitgeteilt werden.

III. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

§ 37

Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger

~~(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente bedürfen der Genehmigung des Dekanatamts. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer bis zum Eintritt in den Ruhestand gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird, soweit nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt, vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030, gewählt. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht gewählt werden.~~

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 11 Absatz 4 vorliegt. Eine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat aufgrund von § 11 Absatz 1 Nummer 3 steht der Wahl nicht entgegen.

(3) Für seine Dienstleistung erhält die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger eine Vergütung.

(4) Für ein zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger bestelltes gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.

~~(5) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers kann abgesehen werden, wenn die Besorgung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte und der laufenden Vermögensverwaltung wesentlich auf andere Stellen übertragen ist und die verbliebenen Aufgaben gemäß § 24 Absatz 7 auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen sind; dasselbe gilt, wenn die Aufgaben von einem Mitglied des~~

~~Kirchengemeinderats mit Unterstützung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Assistenz der Gemeindeleitung) wahrgenommen werden. Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt.~~ In den an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen regelt die Ortssatzung, ob eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt wird. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt.

(6) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.

(7) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7a) Das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

1. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;

2. Ablauf des 31. Dezember 2030.

(8) Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen teilnimmt, wenn sie oder er dem Kirchengemeinderat nicht angehört. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung durch einvernehmliche Entscheidung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Kirchengemeinderat kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.

(9) Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit des § 37 Absatz 1 Satz 1 beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind nach Absatz 6 zu verpflichten.

§ 39

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zuruhesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er kann diese Aufgaben durch Ortssatzung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchengemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung der Kirchengemeinde, sofern nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt

werden, übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muss. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen. Für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben können die Aufgaben nach Satz 1 einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen werden.

§ 41

Verwaltung der Kirchengemeinde

(1) Das Ortskirchenvermögen einschließlich der Stiftungen (§ 18) ist sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwalten.

(2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die kirchlichen Gebäude einschließlich der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Pfarranwesen, über die Orgeln und Glocken sowie über die im Eigentum der Kirchengemeinden befindlichen Begräbnisplätze erlassen.

(3) Die Landeskirche kann für die Kirchengemeinden Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn die Kirchengemeinde nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinde entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, soweit diese nicht von ihr selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen

Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.

§ 42

Haftung des Kirchengemeinderats

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats, insbesondere die beiden Vorsitzenden und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, ~~sind für~~sofern eine solcher oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt, sind für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen verantwortlich. Für schuldhaft verursachten Schaden haften die Schuldigen einschließlich derjenigen, denen mangelhafte Überwachung zur Last fällt.

(2) Erforderlichenfalls ist der Oberkirchenrat befugt, Ersatzverbindlichkeiten namens der Kirchengemeinde zu verfolgen.

§ 43

Haushalt der Kirchengemeinde, Genehmigung und Auflegung

(1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.

(2) ~~Der Haushaltsplan wird unter Mitwirkung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss entworfen und vom Kirchengemeinderat festgestellt. Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, aufgestellt und von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird vom Kirchengemeinderat beschlossen.~~ Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber dem Kirchengemeinderat eine eigene Stellungnahme abgeben. Im Falle des § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird abweichend von Satz 1 der Entwurf des Haushaltsplans von der Regionalverwaltung aufgestellt. Den Mitgliedern und den nach § 11 Absatz 5 beratend Teilnehmenden soll der Entwurf des Haushaltsplans zugehen, bevor er beraten und festgestellt wird.

(3) Der Haushaltsplan ist dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann die Genehmigung mit Auflagen zum Vollzug des Haushaltsplans verbinden.

(4) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen aufzulegen, damit die Kirchengemeindeglieder Einsicht nehmen können. Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen. Danach kann der Haushaltsplan vollzogen werden.

(5) Ein Nachtragshaushaltsplan muss erst zusammen mit dem Haushaltsplan des Folgejahres aufgelegt werden, wenn er nur geringfügige Stellenveränderungen oder ein Baubuch für ein Bauvorhaben umfasst, das nicht zu den wichtigen Bauvorhaben nach § 50 Absatz 1 Nummer 10 gehört. Er kann nach der Genehmigung vollzogen werden.

§ 47

Jahresrechnung Jahresabschluss

(1) ~~Die abgeschlossene Jahresrechnung (Kirchenpflegerechnung) Der aufgestellte Jahresabschluss~~ ist dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Den Mitgliedern

und den nach § 11 Absatz 5 beratend Teilnehmenden ~~sollen die Ergebnisse der Jahresrechnung~~ soll der Jahresabschluss zugehen, bevor diese beraten und festgestellt wird. ~~Die Jahresrechnung~~ Der Jahresabschluss darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. ~~Die Ergebnisse der Jahresrechnung sind~~ Der Jahresabschluss ist sodann an sieben Werktagen zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen; Ort und Zeit sind der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Anschließend ist ~~die Jahresrechnung~~ der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfamtes hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt, der beiden Vorsitzenden und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

§ 52

Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Absatz 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird die Schuldekanin oder der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. Die Regelungen über die Sitzungsteilnahme der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Assistentin oder des Assistenten der Gemeindeleitung der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, im Kirchengemeinderat gelten entsprechend. § 11 Absatz 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.

(2) Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der hiernach Zugewählten darf ein Viertel der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 53

Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, dass ein verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat gebildet wird. Seine Mitglieder sind

1. von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, darunter in der Regel die beiden, mindestens aber eine oder einer der Vorsitzenden,
2. die Dekanin oder der Dekan in Dekanatsorten, soweit sie oder er nicht nach Nummer 1 Mitglied ist,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, und

4. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, wenn die Ortssatzung dies vorsieht.

Ist nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer der beteiligten Kirchengemeinden Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat, wird sie oder er in dieser Funktion von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen kann die Ortssatzung vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nummer 1 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen.

(3) § 52 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Ortssatzung kann vorsehen, dass die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinderäte zur Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde zusammentreten. Dieser Versammlung der Kirchengemeinderäte kann in der Ortssatzung die Aufgabe übertragen werden, die erste Wahl der oder des Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach einer allgemeinen Kirchenwahl durchzuführen. Ist eine dieser Wahlen nicht innerhalb von vier Monaten nach der allgemeinen Kirchenwahl durchgeführt, so wählt insoweit der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat. Er ist auch für die erforderlichen Nach- und Neuwahlen während der weiteren Amtszeit zuständig.

§ 54

Engerer Rat

(1) Die Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats können, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, durch Ortssatzung auf einen Engeren Rat übertragen werden.

(2) Mitglieder des Engeren Rats sind

1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten die Dekanin oder der Dekan, soweit sie oder er nicht Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist;
2. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist;
3. die von den Kirchengemeinderäten der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. Die Ortssatzung kann vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt.

§ 55

Verwaltungsausschüsse

(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens sieben, so kann der Kirchengemeinderat durch Wahl aus

seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss bilden. Dieser nimmt die Aufgaben der Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und der Vermögensverwaltung, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats wahr. Andere Geschäfte können dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung gegeben werden.

(2) Dem Verwaltungsausschuss kann die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats bei Stundung und Erlass der Ortskirchensteuerschuld und im Rechtsmittelverfahren einer oder eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung ihrer oder seiner Ortskirchensteuer übertragen werden. Es kann hierfür auch ein weiterer Verwaltungsausschuss (Steuerausschuss) bestellt werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse wird von dem Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Oberkirchenrats bestimmt. Durch Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorgesehen werden, dass aus den beteiligten Kirchengemeinden eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gewählt werden muss.

(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung wird eingeladen und kann beratend teilnehmen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.

§ 56a

Parochieausschüsse

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken oder mehreren Gottesdienstorten, in denen die unechte Teilortswahl nach § 13 Absatz 1 oder die Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 Absatz 2 stattfindet, können nach § 56 Absatz 1 Parochieausschüsse gebildet werden, denen alle Aufgaben des Kirchengemeinderats nach der Kirchengemeindeordnung übertragen werden, die nur die jeweilige Parochie oder den jeweiligen Teilort oder Wohnbezirk betreffen und die übertragbar sind. Die Ortssatzung kann einzelne Zuständigkeiten ausnehmen.

(2) Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wohnbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen, wobei mindestens die Hälfte von ihnen in dem Teilort oder Wohnbezirk wohnhaft oder nach einer Ummeldung nach § 13 Absatz 3 zugeordnet sein muss. Der Oberkirchenrat kann für die gewählten und zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats Ausnahmen zulassen. ~~Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.~~ Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

2.

**Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke
(Kirchenbezirksordnung – KBO)**

Vom 16. Dezember 1924

(Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471, 472), vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248, 253), vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281), vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70), vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197, 199), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 330), vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 5), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722), vom 20. März 2021 (Abl. 69 S. 410), vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 575) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4)

II. Bezirkssynode

§ 3

Kirchenbezirkssynode

(1) In jedem Kirchenbezirk besteht eine Bezirkssynode.

(2) Ihre Mitglieder sind

1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen (§ 4);
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälatin oder Prälät und die Frühpredigerinnen und Frühprediger; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt;
4. die oder der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekanin oder Schuldekan;
5. die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist;
6. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern sie oder er nicht nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.

Für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle gilt für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode § 11 Abs. 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2a) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in die Bezirkssynode besteht für

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 2 Nr. 3 sind,
2. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks und eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, dem der Kirchenbezirk angehört.

(3) Die Bezirkssynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der von den Kirchengemeinderäten gewählten Bezirkssynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Bezirkssynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, von der Dekanin oder vom Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(4) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, daß ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenbezirks, Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie Pfarrerinnen und Pfarrer von Gesamtkirchengemeinden der Bezirkssynode kraft Amtes angehören. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Bezirkssatzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer der Dekanin oder dem Dekan und den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt nur diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerinnen und Pfarrer). Mit Zustimmung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers kann der Kirchengemeinderat eine andere ständige Pfarrerin oder einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung in die Bezirkssynode entsenden. Die Bezirkssatzung kann für einzelne Kirchengemeinden die Entsendung weiterer der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pfarrerinnen oder Pfarrer neben der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer vorsehen, um eine gleichmäßige Vertretung der Gemeindeglieder in der Bezirkssynode zu erreichen.

§ 15

Öffentlichkeit der Sitzungen, beratende Teilnahme

(1) Die Sitzungen der Bezirkssynode sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Bezirkssynode, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Bezirkssynodalen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.

(2) Mitglieder des Oberkirchenrats, insbesondere die Prälatin oder der Prälat des Sprengels, sind berechtigt, in den Sitzungen der Bezirkssynode jederzeit das Wort zu nehmen.

(3) Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Kirchenbezirk gehört, je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Einrichtungen im Kirchenbezirk, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag beim Kirchenbezirk und eine Vertreterin oder ein Vertreter der ~~Kirchlichen Verwaltungsstelle~~ Regionalverwaltung werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung eingeladen und können beratend daran teilnehmen.

(4) Andere Beraterinnen oder Berater kann die oder der Vorsitzende zur Sitzung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Bezirkssynode das Wort erteilt werden.

III. Kirchenbezirksausschuss

§ 16

Kirchenbezirksausschuss

(1) Der Kirchenbezirksausschuss besteht aus

1. den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode;
2. drei weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen;
3. sechs weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen;
4. der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist;
5. der Codekanin oder dem Codekan.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bezirkssynode spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Es kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Bezirkssatzung kann vorsehen, daß sie das Mitglied auch im Fall der Verhinderung vertreten. Scheidet ein Mitglied und gegebenenfalls auch das Ersatzmitglied aus, so wählt die Bezirkssynode ein neues Mitglied.

(3) Von den Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses dürfen nicht mehr als ein Drittel Mitglieder desselben Kirchengemeinderats oder Gesamtkirchengemeinderats sein.

(4) Durch Satzung (§ 27) kann die Zahl der von der Bezirkssynode zu wählenden Mitglieder (Absatz 1 Nr. 2 und 3) um bis zu sechs Mitglieder erhöht werden. Hierbei ist auch wählbar, wer nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode ist.

(5) Ebenfalls durch Satzung (§ 27) kann vorgesehen werden, daß aus festzulegenden Teilgebieten des Kirchenbezirks jeweils eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und ihre Ersatzmitglieder zu wählen sind.

(6) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nr. 3);
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan;

3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der ~~Kirchlichen Verwaltungsstelle~~.
Regionalverwaltung;
5. ein von der Mitarbeitervertretung beziehungsweise den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk zu Tagesordnungspunkten, die die Personal- und Stellenplanung in Kirchengemeinden betreffen, soweit der Kirchenbezirksausschuß im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt;
6. eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.

Wird die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks nach Satz 1 Nummer 6 von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.

(7) Die Bezirkssynode kann bestimmen, daß die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können.

(8) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Kirchenbezirksausschuß die Geschäfte bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses fort.

§ 17

Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses

(1) Der Kirchenbezirksausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bereitet die Verhandlungen der Bezirkssynode vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und besorgt die Geschäfte, solange die Bezirkssynode nicht versammelt ist;
2. er unterstützt die Dekanin oder den Dekan auf deren oder dessen Wunsch in Beilegung von Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden;
3. er führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung; durch Verordnung kann für bestimmte Berufsgruppen eine abweichende Regelung getroffen werden;
4. er führt den Haushalt des Kirchenbezirks und verwaltet dessen Vermögen sowie die für den Kirchenbezirk bestimmten Stiftungen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;
5. er übt in den gesetzlich bestimmten Fällen die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und nimmt die ihm im Rahmen der geltenden Bestimmungen über die Kirchensteuerzuweisung zukommenden Aufgaben wahr;

6. er beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zurruehesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Werken; diese Aufgaben kann er für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchenbezirksausschusses oder der Verwaltung des Kirchenbezirks übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muß; er kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen; für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben kann er diese Aufgaben statt an zwei oder mehr Personen einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen;
7. er nimmt die in § 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen aufgeführten Pflichten der Dienststellenleitung wahr;
8. er bestimmt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der bei der Berufung der Leitung der Regionalverwaltung oder des Standorts mitwirkt.

(2) Über seine Tätigkeit erstattet der Kirchenbezirksausschuß bei dem nächsten ordentlichen Zusammentritt der Bezirkssynode Bericht.

IV. Verwaltung

§ 20

Verwaltung des Kirchenbezirks

- (1) Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt. Der Kirchenbezirksausschuss bestellt, sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.
- (2) ~~Der Haushaltsplan wird vom Kirchenbezirksausschuß entworfen und von der Bezirkssynode festgestellt. Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird von der Bezirkssynode beschlossen.~~ Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber der Bezirkssynode eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (3) Die Landeskirche kann für die Kirchenbezirke Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.
- (4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Kirchenbezirk nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Kirchenbezirks, wenn dieser gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Kirchenbezirks entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von Kirchengemeinden, anderen Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.

§ 22

Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner

~~(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner. Sie oder er wird bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden. Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode, soweit nicht Absatz 3a etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht gewählt werden.~~

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirkssynode erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 a Nr. 1 vorliegt.

(3) Für ihre oder seine Dienstleistung erhält die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner eine Vergütung.

(3a) Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt.

(4) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner ist zu verpflichten.

(5) Der Kirchenbezirksausschuß überwacht die Amtsführung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der oder des Vorsitzenden.

(6) Die abgeschlossene Kirchenbezirksrechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlußbericht des Rechnungsprüfamts hat die Bezirkssynode über die Entlastung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners, der beiden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

(7) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgabe des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuß wahr.

(7a) Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

1. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;

2. Ablauf des 31. Dezember 2030.

(8) Für die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode, des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnimmt, in denen die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner Mitglied ist, wenn sie oder er nicht selbst Mitglied ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Ausschuss kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.

3.

**Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene
(Bezirkspersonalgemeindegesezt – BPersGG)**

Vom 4. Juli 2019

(Abl. 68 S. 480)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

§ 3

Struktur der Personalgemeinde des Kirchenbezirks, anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Personalgemeinde werden die Regelungen über die Kirchengemeinde sinngemäß angewandt, soweit sich aus der Eigenschaft als rechtlich unselbständige Einrichtung des Kirchenbezirks und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Bezirkssatzung regelt, welche Aktivitäten durch die Personalgemeinde außer den regelmäßigen Gottesdiensten durchgeführt werden.
- (2) Zentrales Gremium der Personalgemeinde ist der Personalgemeinderat, der in entsprechender Anwendung der Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung zur Wahl der Kirchengemeinderäte gewählt wird. Seine Zusammensetzung erfolgt entsprechend §§ 11 und 12 KGO.
- (3) Weitere beschließende Gremien der Personalgemeinde können durch die Bezirkssatzung oder, mit Genehmigung des Oberkirchenrats, durch den Personalgemeinderat vorgesehen werden, für die § 14 Absatz 4 KBO Anwendung findet. Der Personalgemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.
- (4) Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Personalgemeinderats wird die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenbezirks eingeladen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist. Ein Kirchenpfleger oder eine Kirchenpflegerin wird von der Personalgemeinde nicht bestellt. Seine oder ihre Funktion wird durch den Bezirksrechner oder die Bezirksrechnerin wahrgenommen, der oder die ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Personalgemeinderats teilnimmt. Er oder sie kann durch Mitarbeitende der Bezirksverwaltung vertreten werden.

4.

Kirchliches Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz)

Vom 27. November 1980

(Abl. 49 S. 277), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5)

§ 4

Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Satzung kann ein weiteres kollegiales Organ (Verwaltungsrat, Kuratorium, Hauptausschuß oder ähnliches) vorsehen.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, daß bei einem Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbands nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt. In diesem Fall muß jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Bei mehreren Vertretern können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Für die Beschlußfähigkeit ist nicht die Zahl der anwesenden Vertreter, sondern der vorhandenen Stimmen maßgebend.
- (4) Die Satzung kann vorsehen, daß Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Verband mitarbeiten und Vertreter mit oder ohne Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden. Außerdem kann die Satzung vorsehen, daß weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht durch die Verbandsversammlung zugewählt werden. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Die Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Satz 1 und 2 muß unter der der Verbandsmitglieder bleiben.
- (5) Verbandsmitglieder und mitarbeitende Rechtsträger können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (6) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verband. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verband für bestimmte Arbeitsbereiche neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auch durch andere Personen vertreten werden kann.
- (7) Die Satzung bestimmt, wie sich das weitere kollegiale Organ nach Absatz 1 Satz 2 zusammensetzt. Es muß mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.

(8) Durch die Satzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluß kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beschließende und beratende Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung finden entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, dem Vorstand, dem kollegialen Organ nach Absatz 1 Satz 2 und den beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Mitglieder, die noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, werden vom Dekan, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat, in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Für Vertreter von mitarbeitenden Rechtsträgern, die keine zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann der Oberkirchenrat im Einzelfall oder in der Satzung Ausnahmen von dem Erfordernis der Wählbarkeit und der Verpflichtung nach Satz 2 zulassen.

(10) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Verband nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Für den Verband erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands, wenn dieser gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,

2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,

3. laufende Vermögensverwaltung,

4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,

5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Verbands entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften oder sonstigen Stellen außerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zur Erfüllung übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Verbands, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von

Anlage 2a (Änderungen ab 1. Januar 2023)

Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, anderen Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.

5.

**Kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches
Verwaltungsgesetz – KVwG)**

Vom 9. November 1955

(Abl. 36 S. 425), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319,
323) und vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719)

Vom 22. März 1956

**Erster Teil
Aufgaben**

**§ 1
Aufgaben**

(1) Die Verwaltung durch den Oberkirchenrat, die öffentlich-rechtlichen landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen, die ~~Kirchlichen Verwaltungsstellen~~ Regionalverwaltungen, die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und sonstige Kirchenbehörden erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.

(2) Werden Verwaltungsaufgaben nach § 41 Absatz 4 Satz ~~73~~ Kirchengemeindeordnung, § 20 Absatz 4 Satz ~~73~~ Kirchenbezirksordnung oder § 4 Absatz 10 Satz ~~73~~ Kirchliches Verbandsgesetz durch die Landeskirche erledigt, so geschieht dies im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen ihrer jeweiligen Organe (Erledigungsaufgaben), deren Zuständigkeiten zur Beschlussfassung und Fachaufsicht nach den Kirchlichen Gesetzen unberührt bleiben. Gleiches gilt, wenn aufgrund anderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Verwaltungsaufgaben für kirchliche Stellen durch die Landeskirche oder für die Landeskirche durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne von Absatz 1 erledigt werden.

(3) Zum Zwecke der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 2 werden der Landeskirche die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verarbeitung bereitgestellt. Im Umfang der Erledigung kann die Aktenführung bei der Landeskirche erfolgen.

(4) Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen können im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach Absatz 2 Auskunft über die sie betreffenden

Angelegenheiten verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

Zweiter Teil

~~Kirchliche Verwaltungsstellen~~ Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

~~§ 2~~

~~Kirchliche Verwaltungsstellen~~

~~Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die Kirchenbezirke Kirchliche Verwaltungsstellen zu errichten. Ihr Bereich und ihre Aufgaben werden durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geregelt.~~

§ 2

Regionalverwaltungen

(1) Der Oberkirchenrat errichtet für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände Regionalverwaltungen als landeskirchliche Dienststellen mit einem oder mehreren Standorten. Die Regionalverwaltungen sind jeweils für eine Verwaltungsregion zuständig.

(2) Die Regionalverwaltung berät die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Regionalverwaltungen erledigen gegen pauschalierten Kostenersatz für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklären, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen werden:

1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

(4) Die Regionalverwaltungen unterstützen die Visitorin oder den Visitor bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation.

(5) Die Regionalverwaltungen beraten den Kirchenbezirksausschuss bei der Prüfung der Anträge der Kirchengemeinden auf Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(6) Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen.

6.

Kirchliches Gesetz
zur Ordnung der Mitarbeitervertretungen
in der Evang. Landeskirche in Württemberg
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.Württemberg)

Vom 30. November 2000

(Abl. 59 S. 159), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359, 360), vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 680), vom 11. März 2016 (Abl. 67 S. 78, 81), vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 33) und vom 19. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 728, geändert durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 18. Mai 2020 [Abl. 69 S. 87], ~~und~~ vom 5. Februar 2021 [Abl. 69 S. 650] und vom 4. Februar 2022 [Abl. 70 S. 82])

§ 5 a

Gemeinsame Mitarbeitervertretungen

(1) Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet (Kirchenbezirksmitarbeitervertretung). Für benachbarte Dienststellen innerhalb eines Kirchenbezirks, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, kann abweichend von Satz 1 im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der benachbarten Dienststellen auf Antrag eines der Beteiligten durch schriftliche Festlegung eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden (Distriktsmitarbeitervertretung). Ebenso kann in Dienststellen mit mindestens fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, abweichend von Satz 1 eine Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 1 gebildet werden, wenn dies im Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Dienststelle auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird (Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk).

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Kirchliche Verbände, kirchliche Stiftungen und kirchliche Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 können, soweit nicht eine Mitarbeitervertretung nach § 5 oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet wird, eine Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung, einer Distriktsmitarbeitervertretung oder einer Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk bilden, wenn dies im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird. Für die Bildung einer Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen zwischen dem Kirchenbezirk, der

Kirchenbezirksmitarbeitervertretung, der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des kirchlichen Verbandes, der kirchlichen Stiftung oder der kirchlichen Einrichtung nach § 1 Absatz 2 genügt.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung von einer der beteiligten Dienststellenleitungen, der Mitarbeitervertretung oder der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer der beteiligten Dienststellen widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen landeskirchlichen Dienststellen mit weniger als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden für die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen der Landeskirche, eines Kirchenbezirks, einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes oder einer kirchlichen Stiftung zusammengefasst, denen sie aus sachlichen oder räumlichen Gründen am nächsten stehen. Dies gilt ebenfalls für einzelne landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich eines Kirchenbezirks, einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes, einer kirchlichen Stiftung oder an staatlichen Schulen eingesetzt sind.

(6) Die Zuordnungen nach Absatz 5 trifft der Oberkirchenrat jeweils vor der Einleitung des Wahlverfahrens nach Anhörung der Beteiligten und im Benehmen mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.

(7) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller ~~Verwaltungsstellen-Regionalverwaltungen~~ der Landeskirche wird eine gemeinsame Mitarbeitervertretung am Sitz des Oberkirchenrats gebildet.

(8) Die nach den vorstehenden Absätzen gebildeten gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sind zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

7.

Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zusammenarbeitsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (Strukturerprobungsgesetz)

Vom 8. Juli 1999

(Abl. 58 S. 261), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320), vom 6. Juli 2007 (Abl. 62 S. 505), vom 5. Juli 2012 (Abl. 65 S. 135) und vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 2)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 2

Durch Regelungen nach § 1 können

1. Rechte und Pflichten von Kirchengemeinden verändert werden, insbesondere Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte und anderer Organe der Kirchengemeinde sowie deren Verhältnis zum Pfarramt erlassen werden;
2. Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke verändert werden, insbesondere Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe erlassen werden;
3. Kirchenbezirke in zwei oder mehr Dekanatsbezirke aufgeteilt werden;
4. Vorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben der Dekaninnen und Dekane und über deren Stellvertretung sowie die Vorschriften über Dienstaufträge und die Stellvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer geändert werden;
5. Vorschriften über die Visitation und die Pfarrstellenbesetzung, soweit sie nicht dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt sind, geändert werden;
6. Vorschriften über kirchliche Verbände und kirchenrechtliche Vereinbarungen geändert werden;
7. Vorschriften über die Zuständigkeiten und das Verfahren der ~~kirchlichen Verwaltungsstellen~~ Regionalverwaltungen geändert werden;
8. Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Stellenplanung der kirchlichen Körperschaften und die Genehmigungsvorbehalte und Genehmigungsverfahren geändert und Abweichungen von den Verteilgrundsätzen zugelassen werden.

8. Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (KiStO)

Vom 17. September 1971

(Abl. 45 S. 81), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 272)

§ 12

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von den Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erheben. Hält der Kirchengemeinderat den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft er ihm ab. Andernfalls legt er die Widerspruchserklärung mit seiner Stellungnahme und einer Äußerung der ~~Kirchlichen Verwaltungsstelle~~ Regionalverwaltung sowie den Kirchensteuerakten dem Oberkirchenrat vor.
- (3) Der Oberkirchenrat erläßt einen Widerspruchsbescheid. Dieser ist zu begründen, mit einer Belehrung über die Erhebung der Klage zu versehen und zuzustellen.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
- (5) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Erhebung der Steuern, nicht aufgehoben. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

9.

Kirchliches Gesetz über den Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart

Vom 24. November 2004

(Abl. 61 S. 197) geändert durch Kirchl. Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277)

§ 2

Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode hat die Aufgaben einer Kirchenbezirkssynode.

(2) Der Kirchenkreissynode gehören an:

1. 49 Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden; von diesen müssen mindestens 16 und können höchstens 24 als Pfarrerin oder Pfarrer eine Gemeinde- oder Sonderpfarrstelle im Kirchenkreis versehen,
2. die Dekaninnen und Dekane und die Schuldekaninnen und Schuldekane,
3. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkreisverwaltung,
4. die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse des Kirchenkreises, sofern sie der Kirchenkreissynode nicht ohnehin angehören, und
5. die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, soweit die Kirchenkreissatzung dies vorsieht und soweit ihre Zahl zusammen mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4 und Absatz 6 die Zahl der übrigen Gewählten oder Zugewählten nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4 und Absatz 6 nicht übersteigt.

Für den Fall der gemeinsamen Vernehmung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar sind beide zur Kirchenkreissynode wählbar, können aber nicht zugleich gewählt werden.

(3) Das Gebiet des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissatzung in höchstens 16 Wahlbezirke aufgeteilt und für jeden Wahlbezirk eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchenkreissynodalen festgesetzt. Je Wahlbezirk müssen mindestens drei Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sein. In jedem Wahlbezirk muss die Zahl der zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer mindestens ein Viertel und darf höchstens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden betragen.

Für die gewählten Synodalen sind je zwei stellvertretende Synodale aus dem jeweiligen Wahlbezirk zu wählen, die im Fall des Ausscheidens in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an ihre Stelle treten. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer werden von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertreten, die anderen Synodalen können nicht von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertreten werden. Ist kein stellvertretender Synodaler oder keine stellvertretende Synodale mehr vorhanden, so findet im Wahlbezirk eine Nachwahl statt.

Aus der Zahl der stellvertretenden Synodalen im Wahlbezirk werden für jede Synodale und jeden Synodalen Verhinderungsstellvertreter benannt.

(4) Nach Absatz 2 Nr. 1 ist zur Kirchenkreissynode wählbar, wer Mitglied eines Kirchengemeinderates oder Gesamtkirchengemeinderates einer Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde des Kirchenkreises ist.

(5) Die Kirchenkreissynodalen nach Absatz 2 Nr. 1 werden von einer Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Gesamtkirchengemeinderäte des Wahlbezirks aus deren Mitte gewählt. Die Versammlung wird durch die Dekanin oder den Dekan einberufen, die oder der für die Visitation in diesem Wahlbezirk zuständig ist.

(6) Die Kirchenkreissynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unter Beachtung von Absatz 3 Satz 3 weitere Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der nach Absatz 2 Nr. 1 aus den Wahlbezirken gewählten Kirchenkreissynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Kirchenkreissynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder eines Gesamtkirchengemeinderats sind, von der geschäftsführenden Dekanin oder vom geschäftsführenden Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(7) Durch Kirchenkreissatzung kann bestimmt werden, dass insgesamt höchstens 10 ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenkreises und Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis der Kirchenkreissynode kraft Amtes angehören.

(8) Im übrigen gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung mit der Maßgabe, dass die beratende Teilnahme nach § 15 Abs. 3 Kirchenbezirksordnung durch Kirchenkreissatzung beschränkt werden kann, außer für die Mitglieder der Landessynode aus dem Wahlkreis und die Vertreterin oder den Vertreter der ~~kirchlichen Verwaltungsstelle~~ Regionalverwaltung. Die Frühpredigerinnen und Frühprediger mit einem Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises werden zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.

(9) Die Kirchenkreissynodalen unterrichten die Kirchengemeinderäte ihres Wahlbezirks regelmäßig über die Beschlüsse und die Arbeit der Kirchenkreissynode. Auf Anforderung eines Kirchengemeinderats ist eine Sitzungsteilnahme in angemessener Frist zu ermöglichen.

10.

**Kirchliches Gesetz
über das Finanzmanagement in der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(Haushaltsordnung – HHO)**

Vom 24. November 2016

(Abl. 67 S. 2731), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 310, 312, dieses geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. März 2019 [Abl. 68 S. 406, 409]), vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 406) und vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 575, 576)

§ 93

Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse und die Regionalverwaltung kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 92 Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus.

11. Weitere anzupassende Regelungen

- a) Kirchliche Verordnung über die Führung der Pfarramtskasse (§ 39 Abs. 1 KV),
- b) Kirchliche Verordnung zur Ausführung von §§ 19 und 22 Pfarrbesoldungsgesetz (Pfarrhausrichtlinien),
- c) Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung,
- d) Verordnung des Kirchengemeinderats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung,
- e) Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen,
- f) Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung der Pfarramtsausstattung bei Stellenwechsel,
- g) Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung,
- h) Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung,
- i) Reisekostenordnung,
- j) Verordnung des Oberkirchenrats über das Kolloquium für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- k) Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- l) Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung,
- m) Kämmererordnung,
- n) Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
- o) Dienstordnung für die Hochschuleseelsorge der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats),
- p) Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats).
- q) Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes in der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats),
- r) Ordnung für die Archivpflege in der Württ. Ev. Landeskirche (Erlass des Oberkirchenrats),
- s) Arbeitsrechtliche Regelungen (über die Vergütung etc.),
- t) Diakonische Bezirksordnung.

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

1.

**Kirchliches Gesetz
über die evangelischen Kirchengemeinden
(Kirchengemeindeordnung – KGO)**

Vom 16. Dezember 1924

(Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471), vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 114), vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 333), vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281, 282), vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325), vom 26. November 2012 (Abl. 65 S. 383), vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273,307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 721), durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 50, 51, S. 52), vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S. 370) und durch Kirchl. Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 574) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4) sowie durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80)

**III. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger
und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde**

§ 37

Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger

~~(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird, soweit nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt, vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030, gewählt. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht gewählt werden. Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen. Eine bereits bestellte Kirchenpflegerin oder ein bereits bestellter Kirchenpfleger bleibt im Amt. Die Absätze 7 und 7a bleiben unberührt.~~

~~(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 11 Absatz 4 vorliegt. Eine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat aufgrund von § 11 Absatz 1 Nummer 3 steht der Wahl nicht entgegen.~~

(3) Für seine Dienstleistung erhält die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger eine Vergütung.

~~(4) Für ein zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger bestelltes gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.~~

~~(5) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt. In den an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen regelt die Ortssatzung, ob eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt wird. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt. Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt.~~

~~(6) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.~~

(7) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7a) Das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

1. Ablauf der Amtszeit:

2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente:

~~31.~~ Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;

~~42.~~ Ablauf des 31. Dezember 2030.

(8) Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen teilnimmt, wenn sie oder er dem Kirchengemeinderat nicht angehört. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung durch einvernehmliche Entscheidung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Kirchengemeinderat kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.

(9) Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit des § 37 Absatz 1 Satz 1 beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind ~~nach Absatz 6~~ zu verpflichten.

2.

**Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke
(Kirchenbezirksordnung – KBO)**

Vom 16. Dezember 1924

(Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471, 472), vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248, 253), vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281), vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70), vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197, 199), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 330), vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 5), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722), vom 20. März 2021 (Abl. 69 S. 410), vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 575) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4)

§ 22

Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner

~~(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode, soweit nicht Absatz 3a etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente sind unzulässig. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht gewählt werden. Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen. Eine bereits bestellte Kirchenbezirksrechnerin oder ein bereits bestellter Kirchenbezirksrechner bleibt im Amt. Die Absätze 7 und 7a bleiben unberührt.~~

~~(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirkssynode erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 a Nr. 1 vorliegt.~~

(3) Für ihre oder seine Dienstleistung erhält die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner eine Vergütung.

~~(3a) Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen, wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden; in diesem Fall ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt. Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt.~~

~~(4) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner ist zu verpflichten.~~

(5) Der Kirchenbezirksausschuß überwacht die Amtsführung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der oder des Vorsitzenden.

(6) Die abgeschlossene Kirchenbezirksrechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlußbericht des Rechnungsprüfamts hat die Bezirkssynode über die Entlastung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners, der beiden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

(7) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgabe des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuß wahr.

(7a) Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

1. Ablauf der Amtszeit;

2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente;

34. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;

42. Ablauf des 31. Dezember 2030.

(8) Für die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode, des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnimmt, in denen die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner Mitglied ist, wenn sie oder er nicht selbst Mitglied ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Ausschuss kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.

3. Weitere anzupassende Regelungen

- a) Kirchliche Verordnung über die Führung der Pfarramtskasse (§ 39 Abs. 1 KV),
- b) Kirchliche Verordnung zur Ausführung von §§ 19 und 22 Pfarrbesoldungsgesetz (Pfarrhausrichtlinien),
- c) Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung,
- d) Verordnung des Kirchengemeinderats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung,
- e) Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen,
- f) Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung der Pfarramtsausstattung bei Stellenwechsel,
- g) Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung,
- h) Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung,
- i) Reisekostenordnung,
- j) Verordnung des Oberkirchenrats über das Kolloquium für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- k) Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- l) Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung,
- m) Kämmererordnung,
- n) Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
- o) Dienstordnung für die Hochschuleseelsorge der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats),
- p) Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats).
- q) Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes in der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats),
- r) Ordnung für die Archivpflege in der Württ. Ev. Landeskirche (Erlass des Oberkirchenrats),
- s) Arbeitsrechtliche Regelungen (über die Vergütung etc.),
- t) Diakonische Bezirksordnung.

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

1.

**Kirchliches Gesetz
über die evangelischen Kirchengemeinden
(Kirchengemeindeordnung – KGO)**

Vom 16. Dezember 1924

(Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471), vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 114), vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248), vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 333), vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281, 282), vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325), vom 26. November 2012 (Abl. 65 S. 383), vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273,307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 721), durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 50, 51, S. 52), vom 5. Februar 2021 (Abl. 69 S. 370) und durch Kirchl. Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 574) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4) sowie durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80)

II. Kirchengemeinderat

§ 11

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

- (1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind
1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte);
 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälatin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger, wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der Frühpredigerstelle nach Anhörung des Kirchengemeinderats die Mitgliedschaft verbunden hat; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
 - ~~3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist;~~
 - ~~4.~~ die nach § 12 Absatz 2 zugewählten Mitglieder.

(2) Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern versehen und ist mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im selben Kirchengemeinderat verbunden (Absatz 1 Nummer 2), so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche oder welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Dies setzt eine parochiale Zuständigkeit voraus. Die oder der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Versieht ein Ehepaar mehr als eine Pfarrstelle, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

(4) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in den Kirchengemeinderat besteht für

1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 ~~2, 3 und 4~~ und ihre Ehegatten,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind.
3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde,
4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, der oder dem die Kirchengemeinde angehört und
5. die Schuldekanin oder den Schuldekan.

(5) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt;
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind;
3. die Schuldekanin oder der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Absatz 1);
4. ~~die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist und sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist; eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist,~~
4a. eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist und sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;

5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

Wird die Assistenz der Gemeindeleitung nach Satz 1 Nummer 4a von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchengemeinderat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.

§ 22

Pflicht zur Einberufung des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies

1. ein Drittel der Mitglieder,
2. die oder der gewählte Vorsitzende oder,
3. die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer oder
4. ~~die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, zu einem Gegenstand ihres oder seines Arbeitsbereichs~~

unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.

§ 24

Geschäftsführung der Kirchengemeinde

(7) Anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats sollen im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden in deren jeweiligen Arbeitsbereichen bestimmte Aufgaben übertragen werden. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie an die Beschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden und von diesem vor Entscheidungen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu hören. Im Rahmen ihres Auftrags sollen sie auch mit der Vorbereitung von Beratungen des Kirchengemeinderats sowie mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse betraut werden.

(7a) Der Kirchengemeinderat bestellt, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, ~~aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind~~, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.

~~III. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger~~ und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

§ 37

~~Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger~~ Assistenz der Gemeindeleitung

Die Assistenz der Gemeindeleitung unterstützt die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde.

~~(1) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers wird abgesehen.~~

~~(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 11 Absatz 4 vorliegt. Eine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat aufgrund von § 11 Absatz 1 Nummer 3 steht der Wahl nicht entgegen.~~

~~(3) Für seine Dienstleistung erhält die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger eine Vergütung.~~

~~(4) Für ein zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger bestelltes gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.~~

~~(5) Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Gemeindeleitung zu bestellen, die die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstützt.~~

~~(6) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.~~

~~(7) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.~~

~~(7a) Das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:~~

- ~~1. Ablauf der Amtszeit;~~
- ~~2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente;~~
- ~~3. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;~~
- ~~4. Ablauf des 31. Dezember 2030.~~

~~(8) Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen teilnimmt, wenn sie oder er dem Kirchengemeinderat nicht angehört. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung durch einvernehmliche Entscheidung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Kirchengemeinderat kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.~~

~~(9) Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit des § 37 Absatz 1 Satz 1 beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind nach Absatz 6 zu verpflichten.~~

~~§ 38~~

~~Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers~~

~~(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger hat die Kassen- und Rechnungsführung sowie die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Kirchengemeinderats auf andere Stellen übertragen werden.~~

~~(2) Sie oder er ist dem Kirchengemeinderat unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kirchengemeinderat überwacht die Amtsführung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der beiden Vorsitzenden, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenprüfungen.~~

§ 39

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zurruesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er kann diese Aufgaben durch Ortssatzung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchengemeinderats oder, eines beschließenden Ausschusses ~~oder der Verwaltung der Kirchengemeinde, sofern nicht alle Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden~~, übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muss. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen. Für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben können die Aufgaben nach Satz 1 einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen werden.

§ 41

Verwaltung der Kirchengemeinde

(1) Das Ortskirchenvermögen einschließlich der Stiftungen (§ 18) ist sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwalten.

(2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die kirchlichen Gebäude einschließlich der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Pfarranwesen, über die Orgeln und Glocken sowie über die im Eigentum der Kirchengemeinden befindlichen Begräbnisplätze erlassen.

(3) Die Landeskirche kann für die Kirchengemeinden Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. ~~Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn die Kirchengemeinde nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde, wenn diese~~

~~gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:~~

- ~~1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,~~
- ~~2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,~~
- ~~3. laufende Vermögensverwaltung,~~
- ~~4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,~~
- ~~5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.~~

~~Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinde entsprechend.~~

Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinde entsprechend.

~~Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften zur Erfüllung übertragen werden.~~ Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, soweit diese nicht von ihr selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.

§ 42

Haftung des Kirchengemeinderats

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats, insbesondere die beiden Vorsitzenden und die ~~Regionalverwaltung Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solcher oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt~~, sind für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen verantwortlich. Für schuldhaft verursachten Schaden haften die Schuldigen einschließlich derjenigen, denen mangelhafte Überwachung zur Last fällt.

(2) Erforderlichenfalls ist der Oberkirchenrat befugt, Ersatzverbindlichkeiten namens der Kirchengemeinde zu verfolgen.

§ 43

Haushalt der Kirchengemeinde, Genehmigung und Auflegung

(1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der ~~Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, Regionalverwaltung~~ aufgestellt und von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird vom Kirchengemeinderat beschlossen. ~~Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber dem Kirchengemeinderat eine eigene Stellungnahme abgeben. Im Falle des § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird abweichend von Satz 1 der Entwurf des Haushaltsplans von der Regionalverwaltung aufgestellt.~~ Den Mitgliedern und den nach § 11 Absatz 5 beratend Teilnehmenden soll der Entwurf des Haushaltsplans zugehen, bevor er beraten und festgestellt wird.

(3) Der Haushaltsplan ist dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann die Genehmigung mit Auflagen zum Vollzug des Haushaltsplans verbinden.

(4) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen aufzulegen, damit die Kirchengemeindeglieder Einsicht nehmen können. Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen. Danach kann der Haushaltsplan vollzogen werden.

(5) Ein Nachtragshaushaltsplan muss erst zusammen mit dem Haushaltsplan des Folgejahres aufgelegt werden, wenn er nur geringfügige Stellenveränderungen oder ein Baubuch für ein Bauvorhaben umfasst, das nicht zu den wichtigen Bauvorhaben nach § 50 Absatz 1 Nummer 10 gehört. Er kann nach der Genehmigung vollzogen werden.

§ 47

Jahresabschluss

(1) ~~Der aufgestellte Jahresabschluss ist dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Die Regionalverwaltung legt dem Kirchengemeinderat den Jahresabschluss zur Feststellung vor.~~ Den Mitgliedern und den nach § 11 Absatz 5 beratend Teilnehmenden soll der Jahresabschluss zugehen, bevor diese beraten und festgestellt wird. Der Jahresabschluss darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Der Jahresabschluss ist sodann an sieben

Werktagen zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen; Ort und Zeit sind der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfamt hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung der ~~Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder die Regionalverwaltung, die Erledigungsaufgaben gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 erfüllt~~ Regionalverwaltung, der beiden Vorsitzenden und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

§ 52

Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Absatz 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer ~~und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,~~ sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird die Schuldekanin oder der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. Die Regelungen über die Sitzungsteilnahme der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Assistentin oder des Assistenten der Gemeindeleitung der Gesamtkirchengemeinde, ~~sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist,~~ im Kirchengemeinderat gelten entsprechend. § 11 Absatz 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.

(2) Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der hiernach Zugewählten darf ein Viertel der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 53

Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, dass ein verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat gebildet wird. Seine Mitglieder sind

1. von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, darunter in der Regel die beiden, mindestens aber eine oder einer der Vorsitzenden,
2. die Dekanin oder der Dekan in Dekanatsorten, soweit sie oder er nicht nach Nummer 1 Mitglied ist ~~und,~~
- ~~3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, und~~
43. die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, wenn die Ortssatzung dies vorsieht.

Ist nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer der beteiligten Kirchengemeinden Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat, wird sie oder er in dieser Funktion von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen kann die Ortssatzung vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der

Verhinderung eintritt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nummer 1 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen.

(3) § 52 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Ortssatzung kann vorsehen, dass die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinderäte zur Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde zusammentreten. Dieser Versammlung der Kirchengemeinderäte kann in der Ortssatzung die Aufgabe übertragen werden, die erste Wahl der oder des Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach einer allgemeinen Kirchenwahl durchzuführen. Ist eine dieser Wahlen nicht innerhalb von vier Monaten nach der allgemeinen Kirchenwahl durchgeführt, so wählt insoweit der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat. Er ist auch für die erforderlichen Nach- und Neuwahlen während der weiteren Amtszeit zuständig.

§ 54

Engerer Rat

(1) Die Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats können, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, durch Ortssatzung auf einen Engeren Rat übertragen werden.

(2) Mitglieder des Engeren Rats sind

1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten die Dekanin oder der Dekan, soweit sie oder er nicht Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist;
- ~~2. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist;~~
32. die von den Kirchengemeinderäten der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 32 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. Die Ortssatzung kann vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt.

§ 55

Verwaltungsausschüsse

(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens sieben, so kann der Kirchengemeinderat durch Wahl aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss bilden. Dieser nimmt die Aufgaben der Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und der Vermögensverwaltung, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats wahr. Andere Geschäfte können dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung gegeben werden.

(2) Dem Verwaltungsausschuss kann die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats bei Stundung und Erlass der Ortskirchensteuerschuld und im Rechtsmittelverfahren einer oder eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung ihrer oder seiner Ortskirchensteuer übertragen werden. Es kann hierfür auch ein weiterer Verwaltungsausschuss (Steuerausschuss) bestellt werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse wird von dem Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Oberkirchenrats bestimmt. Durch Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorgesehen werden, dass aus den beteiligten Kirchengemeinden eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gewählt werden muss.

~~(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung wird eingeladen und kann beratend teilnehmen, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.~~
Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

§ 56a

Parochieausschüsse

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken oder mehreren Gottesdienstorten, in denen die unechte Teilortswahl nach § 13 Absatz 1 oder die Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 Absatz 2 stattfindet, können nach § 56 Absatz 1 Parochieausschüsse gebildet werden, denen alle Aufgaben des Kirchengemeinderats nach der Kirchengemeindeordnung übertragen werden, die nur die jeweilige Parochie oder den jeweiligen Teilort oder Wohnbezirk betreffen und die übertragbar sind. Die Ortssatzung kann einzelne Zuständigkeiten ausnehmen.

(2) Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wohnbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen, wobei mindestens die Hälfte von ihnen in dem Teilort oder Wohnbezirk wohnhaft oder nach einer Ummeldung nach § 13 Absatz 3 zugeordnet sein muss. Der Oberkirchenrat kann für die gewählten und zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats Ausnahmen zulassen. ~~Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, oder eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.~~
Eine Assistentin oder ein Assistent der Gemeindeleitung der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

2.

**Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke
(Kirchenbezirksordnung – KBO)**

Vom 16. Dezember 1924

(Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 722), vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471, 472), vom 31. März 2001 (Abl. 59 S. 248, 253), vom 12. Juli 2003 (Abl. 60 S. 281), vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69, 70), vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197, 199), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 330), vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 5), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722), vom 20. März 2021 (Abl. 69 S. 410), vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 575) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 4)

II. Bezirkssynode

§ 3

Kirchenbezirkssynode

(1) In jedem Kirchenbezirk besteht eine Bezirkssynode.

(2) Ihre Mitglieder sind

1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen (§ 4);
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälatin oder Prälät und die Frühpredigerinnen und Frühprediger; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt;
4. die oder der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekanin oder Schuldekan;
- ~~5. die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist;~~
56. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern sie oder er nicht nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist;
67. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.

Für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle gilt für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode § 11 Abs. 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2a) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in die Bezirkssynode besteht für

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 2 Nr. 3 sind,
2. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks und eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, dem der Kirchenbezirk angehört.

(3) Die Bezirkssynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der von den Kirchengemeinderäten gewählten Bezirkssynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Bezirkssynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, von der Dekanin oder vom Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(4) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, daß ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenbezirks, Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie Pfarrerinnen und Pfarrer von Gesamtkirchengemeinden der Bezirkssynode kraft Amtes angehören. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Bezirkssatzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer der Dekanin oder dem Dekan und den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt nur diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerinnen und Pfarrer). Mit Zustimmung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers kann der Kirchengemeinderat eine andere ständige Pfarrerin oder einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung in die Bezirkssynode entsenden. Die Bezirkssatzung kann für einzelne Kirchengemeinden die Entsendung weiterer der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pfarrerinnen oder Pfarrer neben der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer vorsehen, um eine gleichmäßige Vertretung der Gemeindeglieder in der Bezirkssynode zu erreichen.

III. Kirchenbezirksausschuss

§ 16

Kirchenbezirksausschuss

(1) Der Kirchenbezirksausschuss besteht aus

1. den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode;
2. drei weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen;
3. sechs weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen;
- ~~4. —der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist;~~
54. der Codekanin oder dem Codekan.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bezirkssynode spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Es kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Bezirkssatzung kann vorsehen, daß sie das Mitglied auch im Fall der Verhinderung vertreten. Scheidet ein Mitglied und gegebenenfalls auch das Ersatzmitglied aus, so wählt die Bezirkssynode ein neues Mitglied.

(3) Von den Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses dürfen nicht mehr als ein Drittel Mitglieder desselben Kirchengemeinderats oder Gesamtkirchengemeinderats sein.

(4) Durch Satzung (§ 27) kann die Zahl der von der Bezirkssynode zu wählenden Mitglieder (Absatz 1 Nr. 2 und 3) um bis zu sechs Mitglieder erhöht werden. Hierbei ist auch wählbar, wer nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode ist.

(5) Ebenfalls durch Satzung (§ 27) kann vorgesehen werden, daß aus festzulegenden Teilgebieten des Kirchenbezirks jeweils eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und ihre Ersatzmitglieder zu wählen sind.

(6) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nr. 3);
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan;
3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regionalverwaltung;
5. ein von der Mitarbeitervertretung beziehungsweise den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk zu Tagesordnungspunkten, die die Personal- und Stellenplanung in Kirchengemeinden betreffen, soweit der Kirchenbezirksausschuß im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt;
6. eine Assistentin oder ein Assistent der Leitung des Kirchenbezirks, ~~sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.~~

Wird die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks nach Satz 1 Nummer 6 von mehreren Personen wahrgenommen, so entscheidet der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welche Person zu den Sitzungen eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.

(7) Die Bezirkssynode kann bestimmen, daß die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können.

(8) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Kirchenbezirksausschuß die Geschäfte bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses fort.

IV. Verwaltung

§ 20

Verwaltung des Kirchenbezirks

(1) Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt. Der Kirchenbezirksausschuss bestellt, ~~sofern keine Kirchenbezirksrechnerin und kein Kirchenbezirksrechner gewählt sind,~~ aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.

(2) ~~Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird von der Bezirkssynode beschlossen. Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist, kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber der Bezirkssynode eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Regionalverwaltung aufgestellt und vom Kirchenbezirksausschuss beschlossen. Der Haushaltsplan wird von der Bezirkssynode beschlossen.~~

(3) Die Landeskirche kann für die Kirchenbezirke Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. ~~Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Kirchenbezirk nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Kirchenbezirks, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:~~

- ~~— 1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,~~
- ~~— 2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,~~
- ~~— 3. laufende Vermögensverwaltung,~~
- ~~— 4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,~~
- ~~— 5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.~~

~~Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Kirchenbezirks entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften zur Erfüllung übertragen werden.~~

Für den Kirchenbezirk erledigt in dessen Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Bezirksverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Kirchenbezirks:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,
3. laufende Vermögensverwaltung,
4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,
5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Kirchenbezirks entsprechend.

Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von Kirchengemeinden, anderen Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.

§ 22

Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks

Die Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks unterstützt die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks.

~~(1) Von der Bestellung einer Kirchenbezirksrechnerin oder eines Kirchenbezirksrechners wird abgesehen.~~

~~(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirkssynode erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 a Nr. 1 vorliegt.~~

~~(3) Für ihre oder seine Dienstleistung erhält die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner eine Vergütung.~~

~~(3a) Wenn alle Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 von der Regionalverwaltung erfüllt werden, ist eine Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks zu bestellen, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt.~~

~~(4) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner ist zu verpflichten.~~

~~(5) Der Kirchenbezirksausschuß überwacht die Amtsführung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der oder des Vorsitzenden.~~

~~(6) Die abgeschlossene Kirchenbezirksrechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlußbericht des Rechnungsprüfamts hat die Bezirkssynode über die Entlastung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners, der beiden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.~~

~~(7) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgabe des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuß wahr.~~

~~(7a) Das Amt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners endet zudem mit dem frühesten Eintritt eines der folgenden Ereignisse:~~

- ~~— 1. Ablauf der Amtszeit;~~
- ~~— 2. Eintritt in den Ruhestand oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente;~~
- ~~— 3. Erfüllung aller Erledigungsaufgaben gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 durch die Regionalverwaltung;~~
- ~~— 4. Ablauf des 31. Dezember 2030.~~

~~(8) Für die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode, des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnimmt, in denen die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner Mitglied ist, wenn sie oder er nicht selbst Mitglied ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Ausschuss kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.~~

3.

**Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene
(Bezirkspersonalgemeindegesezt – BPersGG)**

Vom 4. Juli 2019

(Abl. 68 S. 480)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

§ 3

Struktur der Personalgemeinde des Kirchenbezirks, anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Personalgemeinde werden die Regelungen über die Kirchengemeinde sinngemäß angewandt, soweit sich aus der Eigenschaft als rechtlich unselbständige Einrichtung des Kirchenbezirks und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Bezirkssatzung regelt, welche Aktivitäten durch die Personalgemeinde außer den regelmäßigen Gottesdiensten durchgeführt werden.
- (2) Zentrales Gremium der Personalgemeinde ist der Personalgemeinderat, der in entsprechender Anwendung der Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung zur Wahl der Kirchengemeinderäte gewählt wird. Seine Zusammensetzung erfolgt entsprechend §§ 11 und 12 KGO.
- (3) Weitere beschließende Gremien der Personalgemeinde können durch die Bezirkssatzung oder, mit Genehmigung des Oberkirchenrats, durch den Personalgemeinderat vorgesehen werden, für die § 14 Absatz 4 KBO Anwendung findet. Der Personalgemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.
- (4) Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des Personalgemeinderats wird die Assistentin oder der Assistent der Leitung des Kirchenbezirks eingeladen, ~~sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist.~~

4.

Kirchliches Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz)

Vom 27. November 1980

(Abl. 49 S. 277), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25), vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332), vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5)

§ 4

Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Satzung kann ein weiteres kollegiales Organ (Verwaltungsrat, Kuratorium, Hauptausschuß oder ähnliches) vorsehen.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, daß bei einem Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbands nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt. In diesem Fall muß jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.
- (3) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Bei mehreren Vertretern können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Für die Beschlußfähigkeit ist nicht die Zahl der anwesenden Vertreter, sondern der vorhandenen Stimmen maßgebend.
- (4) Die Satzung kann vorsehen, daß Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Verband mitarbeiten und Vertreter mit oder ohne Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden. Außerdem kann die Satzung vorsehen, daß weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht durch die Verbandsversammlung zugewählt werden. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Die Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Satz 1 und 2 muß unter der der Verbandsmitglieder bleiben.
- (5) Verbandsmitglieder und mitarbeitende Rechtsträger können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (6) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verband. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verband für bestimmte Arbeitsbereiche neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auch durch andere Personen vertreten werden kann.
- (7) Die Satzung bestimmt, wie sich das weitere kollegiale Organ nach Absatz 1 Satz 2 zusammensetzt. Es muß mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.

(8) Durch die Satzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluß kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beschließende und beratende Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung finden entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, dem Vorstand, dem kollegialen Organ nach Absatz 1 Satz 2 und den beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Mitglieder, die noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, werden vom Dekan, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat, in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Für Vertreter von mitarbeitenden Rechtsträgern, die keine zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann der Oberkirchenrat im Einzelfall oder in der Satzung Ausnahmen von dem Erfordernis der Wählbarkeit und der Verpflichtung nach Satz 2 zulassen.

(10) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. ~~Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Verband nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist. Für den Verband erledigt in dessen Namen die Landeskirche gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands, wenn dieser gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass er diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:~~

- ~~1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,~~
- ~~2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,~~
- ~~3. laufende Vermögensverwaltung,~~
- ~~4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,~~
- ~~5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.~~

~~Satz 3 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Verbands entsprechend. Die in Satz 3 genannten Erledigungsaufgaben dürfen nicht anderen Körperschaften zur Erfüllung übertragen werden.~~

Für den Verband erledigt in dessen Namen die Landeskirche durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Verbandsverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe des Verbands:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,

2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,

3. laufende Vermögensverwaltung,

4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,

5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.

Satz 2 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe des Verbands entsprechend.

Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Verbands, soweit diese nicht von ihm selbst und nicht von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, anderen Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.

5.

**Kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches
Verwaltungsgesetz – KVwG)**

Vom 9. November 1955

(Abl. 36 S. 425), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319,
323) und vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719)

Vom 22. März 1956

**Erster Teil
Aufgaben**

**§ 1
Aufgaben**

(1) Die Verwaltung durch den Oberkirchenrat, die öffentlich-rechtlichen landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen, die Regionalverwaltungen, die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und sonstige Kirchenbehörden erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.

(2) Werden Verwaltungsaufgaben nach § 41 Absatz 4 Satz ~~57~~ Kirchengemeindeordnung, § 20 Absatz 4 Satz ~~57~~ Kirchenbezirksordnung oder § 4 Absatz 10 Satz ~~57~~ Kirchliches Verbandsgesetz durch die Landeskirche erledigt, so geschieht dies im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen ihrer jeweiligen Organe (Erledigungsaufgaben), deren Zuständigkeiten zur Beschlussfassung und Fachaufsicht nach den Kirchlichen Gesetzen unberührt bleiben. Gleiches gilt, wenn aufgrund anderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Verwaltungsaufgaben für kirchliche Stellen durch die Landeskirche oder für die Landeskirche durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne von Absatz 1 erledigt werden.

(3) Zum Zwecke der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 2 werden der Landeskirche die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verarbeitung bereitgestellt. Im Umfang der Erledigung kann die Aktenführung bei der Landeskirche erfolgen.

(4) Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen können im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach Absatz 2 Auskunft über die sie betreffenden Angelegenheiten verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

Zweiter Teil Regionalverwaltung und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

§ 2

Regionalverwaltungen

(1) Der Oberkirchenrat errichtet für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände Regionalverwaltungen als landeskirchliche Dienststellen mit einem oder mehreren Standorten. Die Regionalverwaltungen sind jeweils für eine Verwaltungsregion zuständig.

(2) Die Regionalverwaltung berät die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) ~~Die Regionalverwaltungen erledigen gegen pauschalierten Kostenersatz für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklären, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen werden:~~

- ~~1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,~~
- ~~2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,~~
- ~~3. laufende Vermögensverwaltung,~~
- ~~4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,~~
- ~~5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.~~

~~Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.~~

~~Die Regionalverwaltungen erledigen für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion in deren Namen folgende Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der jeweiligen Organe dieser Körperschaften:~~

- ~~1. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne und Erstellung der Jahresabschlüsse,~~
- ~~2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,~~
- ~~3. laufende Vermögensverwaltung,~~
- ~~4. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung,~~
- ~~5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben.~~

~~Satz 1 Nummer 2 und 5 gilt für Wirtschaftsbetriebe der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände entsprechend. Der Oberkirchenrat kann die Erledigung durch~~

andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zulassen, soweit dies, insbesondere bei Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist. Der Regionalverwaltung können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag weitere Aufgaben gegen pauschalierten Kostenersatz übertragen werden.

(4) Die Regionalverwaltungen unterstützen die Visitorin oder den Visitor bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation.

(5) Die Regionalverwaltungen beraten den Kirchenbezirksausschuss bei der Prüfung der Anträge der Kirchengemeinden auf Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(6) Die Leitung einer Regionalverwaltung und der Standorte derselben werden im Benehmen mit den von den Kirchenbezirksausschüssen der im Zuständigkeitsbereich der Regionalverwaltung oder der Standorte liegenden Kirchenbezirke aus ihrer Mitte bestimmten Vertreterinnen und Vertreter vom Oberkirchenrat berufen.

6.

**Kirchliches Gesetz
über das Finanzmanagement in der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(Haushaltsordnung – HHO)**

Vom 24. November 2016

(Abl. 67 S. 2731), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 310, 312, dieses geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. März 2019 [Abl. 68 S. 406, 409]), vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 406) und vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 575, 576)

§ 93

Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse und die Regionalverwaltung kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 92 Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus. Die Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände sind der jeweils zuständigen Regionalverwaltung übertragen.

7. Weitere anzupassende Regelungen

- a) Kirchliche Verordnung über die Führung der Pfarramtskasse (§ 39 Abs. 1 KV),
- b) Kirchliche Verordnung zur Ausführung von §§ 19 und 22 Pfarrbesoldungsgesetz (Pfarrhausrichtlinien),
- c) Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung,
- d) Verordnung des Kirchengemeinderats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung,
- e) Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen,
- f) Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung der Pfarramtsausstattung bei Stellenwechsel,
- g) Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung,
- h) Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung,
- i) Reisekostenordnung,
- j) Verordnung des Oberkirchenrats über das Kolloquium für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- k) Verordnung über die Stellenbewertung der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- l) Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung,
- m) Kämmererordnung,
- n) Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
- o) Dienstordnung für die Hochschuleseelsorge der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats),
- p) Dienstordnung für die Krankenhausseelsorge der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats).
- q) Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes in der Ev. Landeskirche in Württemberg (Erlass des Oberkirchenrats),
- r) Ordnung für die Archivpflege in der Württ. Ev. Landeskirche (Erlass des Oberkirchenrats),
- s) Arbeitsrechtliche Regelungen (über die Vergütung etc.),
- t) Diakonische Bezirksordnung.